



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 48 (S. 631-633)
Titel	Verordnung über die zivile Kriegsorganisation des Kantons (Änderung)
Ordnungsnummer	172.5
Datum	15.12.1982

[S. 631] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die zivile Kriegsorganisation des Kantons vom 16. Juli 1970 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die zivile Kriegsorganisation besteht aus:

- a) dem Führungsorgan des Kantons (Regierungsrat mit zivilem kantonalem Führungsstab);
- b) den Führungsorganen der Bezirke (Statthalter mit zivilen Bezirksführungsstäben);
- c) den Führungsorganen der Gemeinden (Gemeindevorsteherschaften mit zivilen Gemeindeführungsstäben);
- lit. d) unverändert.

Der Stabschef und die Dienstchefs des zivilen kantonalen Führungsstabs sowie die Stabschefs der zivilen Bezirksführungsstäbe werden durch den Regierungsrat, die übrigen Mitglieder dieser Stäbe durch die Militärdirektion ernannt. Die Mitglieder der zivilen Gemeindeführungsstäbe sind durch die Gemeindevorsteherschaften zu bezeichnen.

In §§ 3 und 5 Abs. 1 wird der Ausdruck «die regierungsrätliche Delegation» ersetzt durch «der Regierungsrat».

§ 4. Der zivile kantonale Führungsstab untersteht dem Regierungsrat.

Als Dienstchefs gehören dem zivilen kantonalen Führungsstab an:

- a) der Kommandant der Kantonspolizei;
- b) der Kantonsarzt;
- c) der Kantonsingenieur;
- d) der Vorsteher des Amtes für Zivilschutz;
- e) der Chef der Zentralstelle für Kriegswirtschaft.

Im weiteren bestimmt der Regierungsrat die Aufgaben, den Umfang und die Organisation des Stabs.

In §§ 5, 9 und 11 wird der Ausdruck «Bezirksstäbe» ersetzt durch «zivile Bezirksführungsstäbe». // [S. 632]

§ 5 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 6. Die Gemeinden bestellen einen Führungsstab als Hilfsorgan der Gemeindevorsteherschaft. Der Ortschef gehört dem zivilen Gemeindeführungsstab von Amtes wegen an.



§ 7. In Friedenszeiten sind dem zivilen kantonalen Führungsstab für die Vorbereitungsarbeiten die zivilen Bezirksführungsstäbe unterstellt.

Im Kriegsfall oder bei Katastrophen sind dem Führungsorgan des Kantons unterstellt:

a) die Führungsorgane der Bezirke;

lit. b–g unverändert;

lit. h wird aufgehoben;

lit. i–k unverändert.

Abs. 3 unverändert.

§ 8. Den Führungsorganen der Bezirke sind im Kriegsfall oder bei Katastrophen unterstellt:

a) die Führungsorgane der Gemeinden mit ihren Mitteln;

lit. b–d werden aufgehoben;

lit. e unverändert.

§ 9 Abs. 1 aufgehoben.

In § 9 Abs. 2 wird der Ausdruck «der regierungsrätlichen Delegation» ersetzt durch «des Regierungsrates», der Ausdruck «Führungsorgane der Gemeinden» durch «zivile Gemeindeführungsstäbe».

§ 10. Die Kontrollführung über den zivilen kantonalen Führungsstab und über die zivilen Bezirksführungsstäbe obliegt der Koordinationsstelle für Gesamtverteidigung.

Die zivilen Führungsstäbe und deren Personal werden rekrutiert aus:

a) Personen, die weder militär- noch schutzdienstpflichtig sind, soweit das Bundesrecht nicht Ausnahmen zulässt;

b) militärdienstpflichtigen Personen, die über eine Aktivdienstdispensation verfügen;

c) schutzdienstpflichtigen Personen, die von der Schutzdienstpflicht befreit sind;

lit. d) unverändert. // [S. 633]

In §§ 11 und 12 wird der Ausdruck «kantonaler Stab» ersetzt durch «ziviler kantonaler Führungsstab».

In §§ 11 und 13 wird der Ausdruck «kantonalen Amt für Zivilschutz» ersetzt durch «Koordinationsstelle für Gesamtverteidigung».

In § 12 wird der Ausdruck «Gemeindeführungsorganen» ersetzt durch «zivilen Gemeindeführungsstäben», der Ausdruck «Bezirksstäben» durch «zivilen Bezirksführungsstäben».

§ 14. Die zivile Kriegsorganisation ist in Friedenszeiten vorzubereiten und stets nachzuführen. Die Koordination obliegt der Koordinationsstelle für Gesamtverteidigung.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 15. Dezember 1982



Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Gilgen

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.05.2015]